

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. April 2009

Nummer 14

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 177 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Thomas Nies).
-
- S. 159

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 178 Antrag der Firma BPW Metall GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).
-
- S. 159
-
- 179 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hans Group AG. S. 160

- 180 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der SWK AQUA GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage In der Elt. S. 161

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 181 Bekanntgabe über die Durchführung nivellitischer Vermessungen in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. S. 161
-
- 182 Verlust von Dienstausweisen im Bereich der Polizei NRW – Widerruf der Ungültigkeitserklärung – (Herrn POK Rosenbaum). S. 162
-
- 183 Verlust eines Dienstausweises (Inge Faak). S. 162
-
- 184 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220333243). S. 162

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 177 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Thomas Nies)**

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 27. März 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Gustav Siemes
Ninive 63
41474 Viersen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Thomas Nies

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 159

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 178 Antrag der Firma BPW Metall GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.05.03-Gbpw009/09

Düsseldorf, den 9. April 2009

Die Firma BPW Metall GmbH hat mit Datum vom 04.12.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Eisenschrotten, Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen beantragt. Antragsgegenstand im Einzelnen ist die Errichtung und der Betrieb eines Schrottplatzes, einer Containerstellfläche und einer Fahrzeugwaage sowie die Nutzung bereits vorhandener Hallen zur Lagerung von Batterien, zur Lagerung und Behandlung von E-Schrott, Kabeln, Katalysatoren und Transformatoren sowie zur Unterbringung der Büro- und Sozialräume. Die Anlage soll auf dem Grundstück Alte Bottroper Straße 11–13 in 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 27 und 28, Flurstücke 117, 58 und 25 teilw. betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **16.04.2009** bis **14.05.2009** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Raum 415
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Bürgeramt Korbeck

Rudolf-Heinrich-Straße 1
45355 Essen
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch
in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungs-orten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

16.04.2009 bis 28.05.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

25.06.2009, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Raum 8.11 (8. Etage) des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45121 Essen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 159

**179 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Hans Group AG**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0260/08/0902A2

Duisburg, den 31. März 2009

**Antrag der Firma Hansa Group AG,
Wanheimer Straße 408 in 47055 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Hansa Group AG, Wanheimer Straße 408 in 47055 Duisburg hat mit Datum vom 12. Dezember 2008 für ihre Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten auf ihrem Wanheimer Straße 408 in 47055 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten durch

- Erweiterung der zulässigen Arbeitszeit für die Betriebseinheit Schiffsanleger (Entladung von Binnenschiffen) auf die Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr (Nachtzeit) an sieben Tagen in der Woche.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung der Betriebszeiten wird die gesamte Lagermenge nicht geändert. Zusätzliche Emissionen, wie erhöhte Luftverunreinigungen sowie ein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden, sind nicht zu besorgen.

Allerdings gelten für den Nachtbetrieb schärfere Lärm-Grenzwerte, als am Tag. In den Antragsunterlagen wurde durch ein Lärmgutachten plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass in der Nacht die zusätzliche Lärmbelastung durch die Entlädertätigkeit am Schiffsanleger sich nur unerheblich auf die benachbarte Wohnbebauung auswirken wird. Die Gesamtbelastung, also die Vorbelastung durch andere, bereits vorhandene Geräuschquellen plus der Zusatzbelastung durch die geplante Schiffentladung wird deutlich unterhalb des vorgeschriebenen Richtwertes liegen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 160

180 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der SWK AQUA GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage In der Elt

Bezirksregierung
54.06.01.01-KR-085/06

Düsseldorf, den 27. März 2009

Die SWK AQUA GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 4.000.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK AQUA GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³ /Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 161

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Bekanntgabe über die Durchführung nivellitische Vermessungen in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf

Die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 GEObasis. nrw führt **in der Zeit vom 20. April 2009 bis ca. 29. Mai 2009 im Regierungsbezirk Köln** (Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreise Euskirchen, Düren, Heinsberg, Aachen, kreisfreie Städte Aachen, Düren, Köln und Bonn) und im **Regierungsbezirk Düsseldorf** (Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Viersen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach) nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das Informationsblatt „Anbringen von Nivellementpunkten an Gebäuden“:

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellistischen Arbeiten in geeigneter Form bekannt zu machen.

Köln, den 25. März 2009

Bezirksregierung Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 161

**182 Verlust von Dienstaussweisen
im Bereich der Polizei NRW
– Widerruf der Ungültigkeitserklärung –
(Herrn POK Rosenbaum)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen
ZA 1-26.00.07

Viersen, den 24. März 2009

Die Kriminaldienstmarke Nr. 13698 des Landes Nordrhein-Westfalen ist von Herrn POK Rosenbaum wieder aufgefunden worden und in den Besitz des LR Viersen übergegangen. Es wird gebeten, den Widerruf der Ungültigkeitserklärung zu veranlassen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 162

183 Verlust eines Dienstaussweises

(Inge Faak)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 26.00.07 – (1504)

Düsseldorf, den 25. März 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0651934 für Regierungsbeschäftigte, ausgestellt von den LZPD NRW am 04.01.2006 auf den Namen Inge Faak ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 162

184 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 333 243)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 333 243 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.06.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 26. März 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 162

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach